



Hinweis: Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist dem Erläuterungsbericht zum LFB zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (VM 1): Schutz gewachsener naturnaher Böden

Zum Erhalt naturnaher Böden sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden auf dem Grundstück und in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen.

Vermeidungsmaßnahme 2 (VM 2): Terminierung der Baufeldräumung

Gehölzrodungen sind außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zum Schutz von Fledermäusen ist ein Rückbau der Gebäude schrittweise und außerhalb frostreicher Witterungsperioden vorzunehmen, damit ruhende Tiere eigenständig das Quartier wechseln können. Für den Rückbau ist der Zeitraum von Ende März bis Mitte November geeignet. Über eine ökologische Baubegleitung ist in diesem Zeitraum die Zerstörung von Nistplätzen und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Vor der Aufnahme der Arbeiten ist daher eine erneute Kontrolle des vom Vorhaben betroffenen Gebäudebestandes auf brütende Vögel durchzuführen.

Sollten andere Zeiträume für den Bauablauf unumgänglich sein, so ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen, wie über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ein Baufortschritt erfolgen kann.

Sofern ein Rückbau des Schwimmteiches geplant ist, ist dieser zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien – auch der häufig anzutreffenden Arten – außerhalb der Laichzeit trockenzulegen.

Vermeidungsmaßnahme 3 (VM 3): Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung

Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen für Insekten und Fledermäuse zu vermeiden, sind im Bereich der Wohnbaufläche Leuchtmittel zu verwenden, die keine Anlockwirkung auf Insekten haben und so auch dem Fledermausschutz dienen. Grundsätzlich ist auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. Notwendige Beleuchtung muss zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt werden. Zu den Seiten und nach Oben ist sie abzuschirmen. Weiterhin ist durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) die Lichtstreuung zu minimieren. Als Leuchtmittel sind Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) zu verwenden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm. Unter Umständen kann der Einsatz von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zur Minderung von Lichtemissionen beitragen. Besonders ist darauf zu achten, dass das südlich angrenzende Waldstück vor Lichtemissionen geschützt wird.

Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme 1 (M1): Anlage einer Strauchpflanzung als Waldrand

Entsprechend der Plandarstellung ist an der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 767, Flur 40 in der Gemarkung Issum in einem 5 m breiten, dem Waldrand vorgelagerten Pflanzstreifen eine Strauchpflanzung als Waldrand anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist von der intensiven Gartennutzung auszunehmen. Die Gehölzpflanzung ist wie folgt umzusetzen:

Pflanzung:

- 2-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 2,0 m
- Artenauswahl aus der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB
- die Pflanzung ist in folgender Mindestqualität herzustellen: verpflanzte Sträucher, Höhe 80 - 100 cm
- Anzahl Sträucher: mindestens 25 Stück

Pflege:

- Durchführen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, was ein regelmäßiges mechanisches Freistellen der Gehölze und eine Wässerung in den ersten drei Jahren beinhaltet,
- Bei hohem Wilddruck können die Gehölze mit einem biologischen Mittel gegen Wildverbiss behandelt werden;
- Die Sträucher sind freiwachsend zu belassen. Nach ca. 10 Jahren kann ein gelegentlicher Rückschnitt außerhalb der Vogelbrut im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Dieser ist abschnittsweise durchzuführen;
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Maßnahme 2 (M2): Pflanzung von 4 Einzelbäumen

Im Bereich der Vorhabenfläche sind vier Einzelbäume zu pflanzen und langfristig zu erhalten.

Pflanzung:

- Artenauswahl aus der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB bzw. in Abstimmung mit der UNB
- Pflanzung von 4 hochstämmigen Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mindestens 12 - 14 cm)
- Der Standort auf dem Grundstück wird vor Ort festgelegt.

Pflege:

- Befestigung der Hochstämme an mindestens 2 Senkrechtpfählen
- Empfehlung: Anbringung eines Stammschutzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, Pflege der Baumscheiben, Kontrolle der Baumverankerung)
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Legende

Biotoptypen nach dem Verfahren des Arbeitskreises Kreis Kleve „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW - Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ Kreis Kleve, Juni 2001

WR Reines Wohngebiet

Wohnbauflächen - Code 1.1 (der Anteil der Grünflächen gem. Code 4.1 wird nach der GRZ I und GRZ II von 0,5 ermittelt)

1.1 Versiegelte Fläche

4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm

Wald

6.9 Naturnahe Waldränder, gestuft mit Krautsaum

Gehölze

8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume

Weitere Planzeichen

--- Grenze Plangebiet

— Flurstücksgrenze

767 Flurstücksnummer

◇ Gebäude vorhanden

— Baugrenze

▨ Maßnahmenfläche

— Strauchpflanzung geplant

— Waldgrenze

Plangrundlage: Bebauungsplan Issum Nr. 8 "Kullenweg/ Weseler Straße - 4. Änderung

Index	Datum	Name	Änderungsbeschreibung
-------	-------	------	-----------------------

	Auf der Schanz 68 47652 Weeze-Wemb Fon 02837 / 961277 - Fax 961276 e-mail seeling.kappert@t-online.de	
	Bauvorhaben: Bebauungsplan Issum Nr. 8 "Kullenweg/ Weseler Straße - 4. Änderung"	

Auftraggeber/-in: Herr Heinz Heekerens, Starenweg 27, 47661 Issum

Darstellung: LFB- Vorhaben-/ Maßnahmenplan

M. 1:250 Dat.: 17.10.2022 gez.: ca. 40 x 57,5 cm

Plan Nr.: 2110.16.02a ge.: S.S-K., M.W.

Bauherr: Planer: